



Personalverordnung (PV)

ab 01.01.2021

Inhaltsverzeichnis

PERSONALVERORDNUNG (PV)	3
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
LOHNSYSTEM	3
LEISTUNGSBEURTEILUNG	4
SOZIALVERSICHERUNGEN	4
JAHRESENTSCHÄDIGUNGEN, SITZUNGSGELDER, SPESEN	5
DIENSTJUBILÄEN UND BESONDERE EREIGNISSE FÜR DAS GEMEINDEPERSONAL	5
BESONDERE BESTIMMUNGEN	6
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
ANHANG I	7
1. BEHÖRDENMITGLIEDER	7
2. ANGESTELLTE**	7
3. VERSCHIEDENES	8
4. TAGGELDER, SITZUNGSGELDER, SPESENVERGÜTUNGEN UND TARIFE	8
5. AUSZAHLUNG	8

Die in der Personalverordnung gewählten Bezeichnungen gelten gleichermassen für männliche wie weibliche Personen.

Personalverordnung (PV)

Gestützt auf Artikel 16 Absatz 8 des Organisationsreglements vom 3. September 2020 der Gemischten Gemeinde Treiten erlässt der Gemeinderat die folgende Personalverordnung.

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich **Art. 1** Diese Verordnung regelt ergänzend zum Personalreglement Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten des Gemeindepersonals sowie die Entschädigungen und Spesenregelungen für Behördenmitglieder und Gemeindepersonal.

Lohnsystem

Stellenzuordnung in Gehaltsklassen **Art. 2** Die Stellen der Gemischten Gemeinde Treiten werden wie folgt den Gehaltsklassen (GKL) zugeordnet:

a) Gemeindeverwalter (GV)	GKL 22
b) Gemeindeschreiber (GS)	GKL 20
c) Finanzverwalter (FV)	GKL 20
d) Bauverwalter (BV)	GKL 20
e) Stellvertretungsstelle bei GV, GS, FV, BV	GKL 16
f) Sachbearbeiter I	GKL 12
g) Sachbearbeiter II mit fachspezifischer Weiterbildung	GKL 14
h) Hauswart (technischer Dienst), ohne Ausbildung	GKL 10
i) Hauswart (techn. Dienst), ohne Ausbildung mit Berufserfahrung	GKL 11 ¹
j) Hauswart (techn. Dienst), mit Ausbildung	GKL 12
k) Schulsekretär	GKL 12
l) Leitung Tagesschule	GKL 10* ¹
m) Mitarbeiter Tagesschule mit pädagogischer Ausbildung	GKL 07* ¹
n) Mitarbeiter Tagesschule ohne pädagogischer Ausbildung	GKL 11 ¹

*Gehaltsklassentabelle Lehrkräfte. Besoldung erfolgt über den Kanton.

Aufstieg **Art 3**¹ Der Aufstieg oder die Rückstufung erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung (LVB). Diese lautet wie folgt:

- A++: Herausragende Leistungen
- A+ : Sehr gute Leistungen
- A : Gute Leistungen
- B : Ausreichende Leistungen
- C : Nicht ausreichende Leistungen

² Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig

- von der individuellen Leistung
- vom individuellen Verhalten
- von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung
- von anderen sachlich haltbaren Gründen

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

¹ rev. 11.12.2023 per 01.01.2023

Aufstieg und
Rückstufung

Art. 4¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

² Dieser Aufstieg ist von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig. Die Erfahrung wird bei der Beurteilung als Kriterium miteinbezogen. Dabei führt die Erfahrung allein nicht automatisch zum Aufstieg.

³ Der Gemeinderat beschliesst jährlich im Einzelfall über den Antrag für einen Aufstieg oder eine Rückstufung innerhalb der Gehaltsklasse. Als Grundlage dient die Leistungsbeurteilung des Kaders bzw. des Gemeinderates.

Leistungsbeurteilung

Grundsatz

Art. 5 Die Leistungsbeurteilungen werden gemäss Artikel 9 ff Personalreglement geführt.

Zielsetzung

Art. 6¹ Die zuständige Person legt jeweils die Zielsetzungen für die kommende Periode fest.

² Ziele müssen messbar, machbar und annehmbar sein.

³ Die individuellen Ziele sollen so weit wie möglich aus den Zielen der Organisationseinheit abgeleitet werden

⁴ Die Ziele sollen so vereinbart werden, dass sie für die Funktion wichtig und für die Dauer der Beurteilungsperiode bedeutsam sind. Die Mitarbeitenden sollen das Ergebnis entscheidend beeinflussen können.

⁵ Die Ziele sollen eindeutig definiert und spezifiziert werden. Messparameter können das erwartete Erfüllungsniveau, Kennzahlen, Projektfristen usw. sein. Auch bei qualitativen Zielen soll klargestellt werden, welches Erfüllungsniveau erwartet wird.

⁶ Folgende zwei Ziele müssen, falls sie nicht sowieso in den Zielvereinbarungen festgehalten sind, erreicht werden:

- Der Mitarbeitende arbeitet innerhalb der vorgegebenen Kompetenzen selbstständig und aktiv mit.
- Der Mitarbeitende führt alle offiziellen Gespräche lösungs- und nicht problemorientiert.

Sozialversicherungen

Unfallversicherung

Art. 7¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

² Die Aufteilung der Prämien wird wie folgt vorgenommen:

- Berufsunfall: 100% Arbeitgeberin
- Nichtberufsunfall: 50% Arbeitgeberin und 50% Arbeitnehmer

Taggeldversicherung

Art. 8 Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten.

Pensionskasse	Art. 9 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften. ² Die Aufteilung der Prämien wird wie folgt festgelegt: - 60% Arbeitgeberin und 40% Arbeitnehmer
---------------	---

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

Anhang	Art. 10 Die Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen werden im Anhang geregelt.
--------	--

Dienstjubiläen und besondere Ereignisse für das Gemeindepersonal

Dienstjubiläen	Art. 11 ¹ Treueprämien werden gemäss der Personalverordnung des Kantons Bern ausgerichtet. Erstmals nach zehn Dienstjahren. ² Eine Treueprämie wird nur dann entrichtet, wenn der Beschäftigungsgrad während den letzten fünf Jahre mindestens 20% betragen hat. ³ Bei folgender Anzahl Dienstjahre werden die Angestellten zu einem Nachessen mit dem Ressortvorsteher eingeladen: - ab 25 Jahren alle fünf Jahre
Geburtstage	Art. 12 Ab dem 40. Altersjahr wird bei runden Geburtstagen ein Apéro offeriert.
Geburten	Art. 13 Karte Gemeinderat sowie Geschenk im Wert von Fr. 250.00 ¹ .
Hochzeit	Art. 14 Karte Gemeinderat sowie Geschenk im Wert von Fr. 250.00.
Todesfall Lebenspartner	Art. 15 Blumen, Kranz, Spende oder Barbetrag im Wert von Fr. 100.00 bis Fr. 200.00.
Pensionierung	Art. 16 Treueprämie pro rata temporis bei einer Anstellungsdauer von mehr als zehn Jahren, Abschiedsgeschenk im Wert von Fr. 100.00 pro Dienstjahr sowie Apéro riche mit diversen geladenen Gästen.
Teamanlass (Verwaltung und technischer Dienst)	Art. 17 Fr. 100.00 pro Person und pro Jahr.
Gemeinderatsausflug	Art. 18 Zu Lasten der Gemeinde, bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von Fr. 100.00 pro Mitglied Gemeinderat und Verwaltungskader.
Weihnachtsessen	Art. 19 Zu Lasten der Gemeinde, bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von Fr. 100.00 pro Mitarbeiter.

¹ rev. 11.12.2023 per 01.01.2023

Besondere Bestimmungen

Kurzurlaub bei einem Todesfall eines nahen Angehörigen

Art. 20 ¹ Nach Artikel 156 der Personalverordnung des Kantons Bern können für Todesfälle eines nahen Familienangehörigen bis 4 Arbeitstage als bezahlter Urlaub bewilligt werden.

² Über begründete Ausnahmen entscheidet das Ratsbüro.

Homeoffice

Art. 21 ¹ Mit Zustimmung des Gemeinderats können Mitarbeitende von zu Hause aus arbeiten.

² Wird Homeoffice vom Bundesrat oder Kanton angeordnet, erhält der Mitarbeiter eine monatliche Entschädigung von 20 Franken und die notwendige Hardware ist zur Verfügung zu stellen.¹

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 23 ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

² Sie ersetzt sämtliche ihr widersprechenden Bestimmungen und Beschlüsse.

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 19. Oktober 2020 diese Verordnung genehmigt.

GEMEINDERAT TREITEN

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

M. Schumacher

Ch. Loosli

¹ rev. 11.12.2023 per 01.01.2023

Anhang I

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Behördenmitglieder

	<u>Funktion</u>	<u>Jahres-</u> <u>entschädigung</u>	<u>Stunden-</u> <u>entschädigung</u>
1.1	<u>Gemeinderat</u>		
1.1.1	Präsident	Fr. 15'000.00	
1.1.2	Vizepräsident	Fr. 7'500.00	
1.1.3	übrige Mitglieder	Fr. 5'000.00	
1.1.4	Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 4.1		
1.1.5	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 4.3		
1.2	<u>Wahl- und Abstimmungsausschuss</u>		
1.2.1	Pro Abstimmungstag	Fr. 80.00	
1.2.2	Pro eidgenössischem, kantonalem und kommunalem Wahltag	Fr. 150.00	

2. Angestellte*

		<u>Jahres-</u> <u>entschädigung</u>	<u>Stunden-</u> <u>entschädigung</u>
2.1	<u>Feueraufseher</u> Feuerschau pro kontrolliertes Gebäude Feuerschau für allfällige Nachkontrollen Festlegen von Brandschutzvorschriften pro behandeltes Gesuch Sonstige Tätigkeiten	Fr. 40.00 Fr. 30.00 Fr. 80.00	
		Aufwand nach Gemeindestundenlohn	
2.2	Ableser der Wasseruhren		Aufwand nach Gemeindestundenlohn
2.3	Ackerbaustellenleiter		Aufwand nach Gemeindestundenlohn
2.4	Gemeindestundenlohn bestehend aus: Grundlohn + Ferienentschädigung + Feiertagsentschädigung + Anteil 13. Monatslohn		Fr. 25.00 ²
	Eine allfällige Familienzulage und anteilmässige Betreuungszulage werden zusätzlich entrichtet.		
2.5	<u>Wahl- oder Abstimmungssonntag</u> ¹		
2.5.1	Abstimmungssonntag ¹	Fr. 80.00	pro Sonntag
2.5.2	Wahlen ¹	Fr. 150.00	pro Wahl
2.6	Predigt (Vorbereitung und Anwesenheit) ¹	Fr. 80.00	pro Sonntag
2.7	Pauschalentschädigung Privatfahrzeug für Abwart ¹	Fr. 140.00	pro Jahr
2.8	Transportentschädigung pauschal für Schulleiter	Fr. 350.00	pro Jahr

¹ rev. 11.12.2023 per 01.01.2023

² rev. 19.02.2024 per 01.01.2024

3. Verschiedenes

- 3.1 Dorfstrassenreinigung
Die Entschädigung pro m² regelmässig gewischte und zugewiesene Fläche beträgt Fr. 1.00
- 3.2 Natelabonnement
Mitarbeitende erhalten im Verhältnis zu ihrem Beschäftigungsgrad monatlich einen Beitrag in der Höhe von Fr. 30.00 an ihr Natelabonnement

4. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen und Tarife

- 4.1 Sitzungs- /Taggelder für Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen, Gemeindedelegierte sowie Angestellte
- | | | | | |
|-------|---|-----|--------------------|-------------|
| 4.1.1 | Ganztages-sitzung (ab 7 Stunden und mehr) | Fr. | 250.00 | |
| 4.1.2 | Halbtages-sitzungen (mind. 3,5 Stunden und mehr) ¹ | Fr. | 120.00 | |
| 4.1.3 | Pauschal pro Gemeinderats- oder Kommissionssitzung | Fr. | 50.00 ¹ | |
| 4.1.4 | Entschädigung der Kommissionspräsidien für Sitzungsvorbereitung und Leitung | Fr. | 60.00 ¹ | pro Sitzung |
| 4.1.5 | Besprechungen mit externen Personen ¹ | Fr. | 30.00 ¹ | pro Stunde |
- 4.2 Reisespesen
Bahn-billet 2. Klasse und Bus-billet oder Fr. 0.70 pro Autokilometer. Allfällige weitere Spesen gegen Beleg.
- 4.3 Besondere Aufträge
Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziff. 1.1 abgegolten werden, die Entschädigung in der Höhe des Gemeindestundenlohns gemäss Ziff. 2.4
- 4.4 Die Entschädigungen werden nur ausgerichtet, wenn die Auslagen nicht durch Dritte entschädigt werden.
- 4.5 Maschinenaufwendungen nach ARC-Tarif

5. Auszahlung

- 5.1 Die Spesen gelangen mindestens jährlich zur Auszahlung.

6. Verabschiedungen¹

- | | | | | |
|-----|---|---|-----|--------|
| 6.1 | Gemeindepräsident
(zuständig: Vizegemeindepräsident) | Pro Amtsjahr
Angebrochene Amtsjahre werden voll angerechnet. | Fr. | 25.00 |
| 6.2 | Gemeinderat
(zuständig: Gemeindepräsident) | Pro Amtsjahr
Angebrochene Amtsjahre werden voll angerechnet. | Fr. | 25.00 |
| 6.3 | Kommissionsmitglieder und Funktionsträger | Pro Amtsjahr
Angebrochene Amtsjahre werden voll angerechnet. | Fr. | 25.00 |
| 6.4 | Angestellte | Pro Dienstjahr
Angebrochene Dienstjahre werden voll angerechnet. | Fr. | 100.00 |

¹ rev. 11.12.2023 per 01.01.2023